

Datum 08.11.2018

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-048/2018

Gegenstand: Anfrage an die Deutsche Rentenversicherung - Bund - zur Rentenhöhe der Bürgerinnen und Bürger in Chemnitz und die daraus resultierenden Schlußfolgerungen der Verwaltung für die Erfassung weiterer "Berechtigter auf Grundsicherung".

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft VOSI/PIRATEN

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Zum vorgelegten Beschlussantrag wird wie folgt Stellung genommen:

Für Chemnitz verfolgt das Sozialamt bereits seit Jahren die Entwicklung der Renteneinkünfte und Fallzahlen in der Grundsicherung und vergleicht diese im Rahmen des Benchmarkings der mittelgroßen Großstädte bundesweit mit anderen vergleichbar großen Städten.

Die letzten Vergleichszahlen aus dem Jahr 2014 zum durchschnittlichen Rentenniveau zeigen, dass dieses in den neuen Bundesländern insgesamt höher ist als in den Vergleichsstädten der Alt-Bundesländer. Dieser Ost-West-Unterschied lässt sich darauf zurückführen, dass die Frauen im Osten Deutschlands überwiegend berufstätig gewesen sind und somit höhere eigene Rentenansprüche erwerben konnten.

Um für die Rentnerinnen und Rentner ohne ausreichendes Einkommen und Vermögen den Zugang zur Grundsicherung so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten, hat das Sozialamt Chemnitz bisher verschiedene Strategien verfolgt.

So wurde das Kundenportal für soziale Leistungen im BVZ Moritzhof eingerichtet. Der Seniorensozialdienst berät ältere Menschen zu bestehenden Hilfsangeboten und gibt Unterstützung bei der Antragstellung. Im Versicherungsamt werden Rentnerinnen und Rentner mit geringem Renteneinkommen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sozialleistungen, wie Wohngeld, Grundsicherung u. ä. aufmerksam gemacht.

Über die Fachförderrichtlinie Jugend, Gesundheit, Soziales der Stadt Chemnitz werden Freie Träger und gemeinnützige Vereine finanziell gefördert zwecks Vorhaltung von Beratungsangeboten und Hilfestellung bei der Beantragung der Sozialleistungen.

Weiterhin informiert das Jobcenter Chemnitz künftige Rentner vor dem Wechsel vom Arbeitslosengeld II in den Rentenbezug über die Möglichkeit des Antrags auf Grundsicherung und arbeitet beim Fallübergang eng mit dem Sozialamt zusammen.

Im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung wurde eine gesetzliche Verpflichtung in § 109a SGB VI zur Information von Rentnern über die Möglichkeit der Beantragung von Grundsicherungsleistungen verankert. Das betrifft die Rentner, die das Regelaltersrentenalter erreicht haben oder dauerhaft erwerbsgemindert sind, falls deren Rentenhöhe unter dem 27fachen des aktuellen Rentenwerts (zurzeit 864,81 Euro) liegt.

Aus der im Beschlussantrag vorgeschlagenen Anfrage an die Deutsche Rentenversicherung zur durchschnittlichen Rentenhöhe in Chemnitz sowie zur Benennung der Anzahl der Rentenempfänger mit einer Rente unter 940,- EUR lassen sich nur sehr bedingt Rückschlüsse darauf ziehen, welche Rentnerinnen und Rentner konkret noch als mögliche Anspruchsberechtigte auf Grundsicherung in Frage kommen und mit noch gezielteren Maßnahmen erreicht werden müssten.

Weder die Angabe einer durchschnittlichen Rentenhöhe noch die Anzahl von Rentnern unter der fiktiv errechneten Grenze von 940,00 EUR ist aussagefähig für die Ermittlung eines Leistungsanspruches im Einzelfall.

Ralph Burghart
Bürgermeister